

# Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

für die Angehörigen der rechts- und wirtschaftsberatenden (verkammerten) Berufe und ihre Berufsausübungsgesellschaften sowie für Insolvenzverwalter (VH)

### Basis- und Exzedentenversicherung

Dieser Versicherungsschutz dient der Absicherung des ständigen Versicherungsbedarfs der Kanzlei und ihrer Berufsträger.

Er bestimmt sich nach den Vorgaben des Berufsrechts und nach den individuellen Bedürfnissen, wie insbesondere nach der Mandantenstruktur und den betreuten Rechtsgebieten. Er sollte einmal jährlich systematisch überprüft werden.

Das "Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe", das am 01.08.2022 in Kraft treten wird, sieht bahnbrechende Neuerungen und Änderungen vor, die für viele Kanzleien eine Anpassung der bestehenden Versicherungsprogramme erfordern werden. Die Versicherer überarbeiten aus diesem Anlass derzeit ihre Versicherungsbedingungen und -tarife und ein Vergleich wird sich früher oder später für jede Kanzlei lohnen.

## Was ist versichert?

Versichert ist im bedingungsgemäßen Umfang die gesetzliche Haftpflicht (privatrechtlichen Inhalts) des Versicherungsnehmers bei Vermögensschäden aus der gegenüber seinen Auftraggebern freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer beziehungsweise als entsprechende Berufsausübungsgesellschaft.

Die Versicherungsbedingungen sehen auch die Mitversicherung sogenannter "Nebentätigkeiten" vor – außer bei Patentanwälten – insbesondere für Tätigkeiten nach der InsO und in Nachlass- und Vormundschaftsangelegenheiten; hierbei handelt es sich in der Regel um höchstpersönliche Mandate, in denen die vom Gericht bestellten, natürlichen Personen unbegrenzt und persönlich haften. Insbesondere Tätigkeiten nach der InsO werden daher bedarfsgerechter über Spezialprodukte (u.a. verschiedene AVB-I) versichert, die wichtige Deckungsbausteine beinhalten.

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter und die Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche.

Die Versicherungssummen sind frei wählbar, haben sich aber an den gesetzlichen Vorgaben zu orientieren.

Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Berufsausübungsgesellschaft die Gesellschafter und die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.

Verwendet eine Kanzlei allgemeine Mandatsbedingungen mit der darin möglichen Haftungsbegrenzung auf das Vierfache der gesetzlichen Mindestversicherungssummen, dann garantiert sie den Mandanten diese Versicherungssummen. Die Wirksamkeit einer Haftungsvereinbarung ist daher auch davon abhängig, dass die Versicherungssummen entsprechend zur Verfügung stehen.

Merkmale der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sind insbesondere das Verstoßprinzip und die Rückwärtsdeckung. Maßgeblich ist der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt des Verstoßes, d.h. des fehlerhaften Tuns oder Unterlassens. Versehen in der Berufsausübung offenbaren sich aber häufig erst nach Jahren.

1



Der heutige Versicherungsschutz ist daher der Versicherungsschutz für die Zukunft - etwaige Zinsen und inflatorische Einflüsse etc. einzukalkulieren ist jedoch nur begrenzt möglich. Der Versicherungsschutz der Basisversicherung oder des Exzedenten kann daher (für noch nicht bekannte Verstöße) in Verbindung mit der Vorwärtsversicherung idealerweise auch rückwirkend erweitert werden. Bei einer Vertragsbeendigung besteht unbegrenzter Spätschadenschutz.

#### Wer ist versichert?

Versichert werden natürliche Personen und Gesellschaften und es findet – außer bei objektbezogenen Deckungen - eine versicherungstechnische Unterscheidung zwischen Partnern/Gesellschaftern/Geschäftsführern und deren Erfüllungsgehilfen statt (Stichwort: Anscheinshaftung).

Zu berücksichtigen ist eine etwaige persönliche Versicherungspflicht der Freiberufler neben jener versicherungspflichtiger Berufsausübungsgesellschaften; beispielsweise benötigen Rechtsanwälte immer den Versicherungsnachweis persönlicher Pflichtversicherungssummen für die Zulassung und deren Aufrechterhaltung.

#### Wer versichert?

In Deutschland befinden sich derzeit etwa 15 Versicherer in einem gesunden Wettbewerb um die Berufshaftpflichtversicherungen der Angehörigen der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe. Das Angebot variiert in mitunter wesentlichen Details.

## Tätigkeiten nach der InsO

Versichert ist im bedingungsgemäßen Umfang die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung einer Tätigkeit nach der InsO im Insolvenzverfahren begangenen Verstoßes für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Die Privatvermögen der bestellten Personen werden ausschließlich mit einer Versicherung geschützt, da in diesem Tätigkeitsfeld nur natürliche Personen statt Gesellschaften bestellt werden und vertragliche Haftungsbeschränkungen nicht möglich sind.

Immer mehr bestellende Gerichte fordern von den Verwaltern den Nachweis einer ständigen Spezialversicherung mit einer persönlichen Versicherungssumme in Höhe von 2 Millionen Euro je Versicherungsfall und einer zweifachen Jahreshöchstleistung gemäß § 4 InsVV, die auch der VID längst bei seinen Mitgliedern vorsieht. Größere Verfahren können auf Kosten der Masse separat versichert werden.

Die anfangs vereinbarte Versicherungssumme steht für die Dauer der Versicherung einmalig zur Verfügung (Abschreibesumme). Der Vertrag endet mit dem Abschluss der Tätigkeit und mit einem unbegrenzten Spätschadenschutz. Eine Rückwärtsversicherung ist nur in einem eingeschränkten Umfang möglich.

## Objektversicherung für rechtsund wirtschaftsberatende Berufe

Mit einer gegenständlich beschränkten Versicherung, können zeitlich begrenzte besondere Risiken separat und prämienseitig vorteilhaft abgedeckt werden. Der separate Versicherungsschutz kann auch als Exzedent an die Versicherungssumme oder eine Teilsumme der ständigen Versicherung konzipiert werden.

Risiken im Nachlass- und Vormundschaftsbereich sind je nach dem Umfang des verantworteten Vermögens durch speziellere Bedingungen umfänglicher versicherbar als durch Bedingungen einer Basisversicherung.